



**Politische Gemeinde
Henggart**

**Polizeiverordnung
vom 15. Dezember 1997**

Teil-Revision Art. 16 und Art. 35 genehmigt durch Gemeindeversammlung
vom 28.11.2007 (in Kraft ab 1.1.2008)

Polizeiverordnung der Gemeinde Henggart vom 15. Dezember 1997

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 17, Ziffer 8 der Gemeindeordnung vom 22. Mai 1991, erlässt der Gemeinderat Henggart folgende Polizeiverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|--------|--|---------------------------------------|
| Art. 1 | Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Henggart.

Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton. | Zweck |
| Art. 2 | Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten. | Polizeiorgane |
| Art. 3 | Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten. | Polizeiliche Anordnungen, Vorladungen |
| Art. 4 | Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane. | Störung der polizeilichen Tätigkeit |
| Art. 5 | Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die richtigen Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder seine Identität auf andere Weise feststellen zu lassen. | Identitätsnachweis |
| Art. 6 | Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von solchen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen. | Ausweispflicht der Polizeiorgane |
| Art. 7 | Die polizeiliche Festnahme von Personen wegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie wegen Uebertretung ist nur im Rahmen der Strafprozessordnung zulässig. | Polizeiliche Festnahme |

- Art. 8 Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten. Hilfeleistung
- Die politische Gemeinde Henggart haftet, vorbehältlich des Haftungsgesetzes (LS 170.1), für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen.
- Art. 9 Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Beschwerden

II. EINWOHNERKONTROLLE

- Art. 10 Wer sich in der Gemeinde Henggart niederlässt und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Persönliche Meldepflicht
- Art. 11 Wer ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen, Heimen oder Anstalten aufhält, ist von der persönlichen Meldepflicht befreit, sofern sein Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung innert 8 Tagen nach Ablauf der dreimonatigen Frist zu erfolgen. Beschränkte persönliche Meldepflicht
- Wer einen Ausländer ohne Entgelt beherbergt, hat diesen bei der Einwohnerkontrolle zu melden, wenn er dem Ausländer länger als einen Monat Unterkunft gewährt. Es wird auf das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer verwiesen.
- Art. 12 Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen. Hinterlegung
- Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:
- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie stimm- und wahlberechtigt werden;
 - b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;

c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter;

d) Pflegekinder

- Art. 13 Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen. Erneuerung von Ausweisen
- Bei Aenderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.
- Art. 14 Wer in der Gemeinde Henggart Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalter, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen usw.), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzu-melden. Aufenthalt
- Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde (Heimatausweis) zu hinterlegen, wonach der Be-treffende Niederlassung in jener Gemeinde hat. Heimatausweis
- Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Per-sonen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann eine Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Henggart. Wochenaufenthalt
- Art. 15 Haushaltungsvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Hause(vorbehältlich der Art. 11 aufgeführten Fälle) innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Meldepflicht
- Arbeitgeber können überdies vom Gemeinderat ver-pflichtet werden, Ein- und Austritte aller Arbeitnehmer periodisch der Einwohnerkontrolle zu melden.
- Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Melde-pflicht nicht.
- Art. 16 Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen, unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines resp. des Ausländerausweises, der Einwohnerkontrolle und sofern militärisch meldepflichtig, innert 14 Tagen, unter Vorlage des Dienstbüchleins, dem Militärverant-wortlichen bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Umzug inner-halb der Gemeinde

Art. 17 Wer aus der Gemeinde Henggart wegzieht und/oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises abzumelden.

Abmeldung

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Ausweise eine Gebühr erhoben.

Art. 18 Wer einer Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.

Auskunftspflicht

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle und der Polizei auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.

III. SCHUTZ DER PERSONEN SOWIE DER OEFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN

Art. 19 Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

Allgemeiner Schutz der Personen. Sitte und Anstand.

Wer in angetrunkenem Zustand die öffentliche Ordnung in grober Weise stört, wer öffentlich gegen Sitte und Anstand in grober Weise verstösst, wird, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen, mit Busse bestraft.

Wer zu Raufereien oder Schlägereien anstiftet oder sich an solchen beteiligt, wird bestraft.

Art. 20 Jeder Missbrauch von Alarmanlagen und Notsignalen ist verboten.

Missbräuchlicher Alarm

Art. 21 Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeder Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Jagd.

Schiessen

Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, sowie mit der Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

- | | | |
|---------|--|--|
| Art. 22 | <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.12./1.1.) gestattet.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.</p> <p>Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.</p> | Abbrennen von Feuerwerk |
| Art. 23 | <p>Gruben, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.</p> | Sicherung von Bodenöffnungen |
| Art. 24 | <p>Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> | Sicherung von Baustellen |
| Art. 25 | <p>Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. Es ist jedoch untersagt, Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldraht, Glasscherben u. dgl.), welche Personen oder Tiere verletzen können, zu versehen.</p> | Einzäunung |
| Art. 26 | <p>Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> | Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen |
| Art. 27 | <p>Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p> | Verbot von Veranstaltungen |

Art. 28	Für die Benennung der Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.	Strassenbenennung und Hausnumerierung
Art. 29	<p>Tiere sind so zu halten, dass niemand unzumutbar belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Eigentümer und Halter von Tieren haben polizeilichen Aufforderungen zur Behebung von Uebelständen Folge zu leisten; allenfalls kann ihnen das Halten von Tieren verboten werden.</p>	Tierhaltung
Art. 30	Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.	Sammlungen
Art. 31	Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.	Taxi
Art. 32	Für Immissionen aller Art, wie Lärm, Geruch, Staub und dergleichen, wird auf die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verwiesen (ZGB, Bundesgesetz über den Strassenverkehr, Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, Gesetze über die öffentliche Ruhetage, Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene, Verordnung über den Baulärm, Luftreinhalte-Verordnung, Gesetz über die Abfallwirtschaft, Abfallgesetz, Lärmschutz-Verordnung, Bundesgesetz über den Umweltschutz usw.)	Immissionen

IV. LÄRMSCHUTZ

Art. 33	Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.	Grundsatz
---------	---	-----------

- Art. 34 Für Lärm aller Art wird auf die einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton verwiesen (Lärmschutz-Verordnung). Die Lärmemissionen beweglicher Geräte und Maschinen müssen soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die betroffene Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Gewerbe,
Industrie und
andere Unter-
nehmungen,
Landwirt-
schaft

Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 18.00 bis montags 07.00 Uhr, sind lärmige Arbeiten verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmegewilligungen erteilen.

- Art. 35 Lärmige Haus- und Gartenarbeit (insbesondere Rasenmähen) dürfen nur von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr, Samstags nur bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden.
- Art. 36 Moto-Crossfahrten und Fahrten mit Go-Carts bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.
- Art. 37 Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.
- Art. 38 Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

Haus und
Garten

Moto-Cross
Go-Carts

Motorisch
angetriebene
Spielzeuge

Sportveran-
staltungen

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

- Art. 39 Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22.00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.
- Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Mini-golf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen nicht durch Lärm belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.
- Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.
- Art. 40 Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, Zelten und anderen Fahrbauten nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden. Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden sollen.
- Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 bis 07.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr darf nur für grössere Veranstaltungen (Quartierfeste usw.) bewilligt werden. Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.
- Art. 41 Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.
- Aussensignale der Alarmanlagen dürfen in bewohntem Gebiet nicht länger als 3 Minuten ertönen.
- Art. 42 Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Singen, Johlen usw. im Freien ist verboten.
- Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.00 und von 19.00 bis 07.00 Uhr besonders Rechnung zu tragen.
- Kegelschieben, Boccia-, Mini-golfspiel und dergleichen
- Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrbauten
- Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen
- Tagesruhe, Nachtruhe allgemein

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Die Mittagsruhe von 12.00 bis 13.00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Sie sind jedoch der Polizei sofort zu melden. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des Gemeinderates.

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 43 | In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Discos und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen belästigt werden. | Wirtschaften,
Konzertsäle,
Versamm-
lungsräume,
Vergnügungs-
stätten |
|---------|--|---|

V. SCHUTZ OEFFENTLICHER SACHEN UND DES PRIVATEN EIGENTUMS

- | | | |
|---------|---|-------|
| Art. 44 | Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. | Unfug |
|---------|---|-------|

Es ist insbesondere verboten, Sachen wie Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Signalisationen, Einrichtungen aller Art usw. zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.

- | | | |
|---------|---|--------------------|
| Art. 45 | Veränderungen am öffentlichen Grund sind bewilligungspflichtig. | Schutz des Grundes |
|---------|---|--------------------|

Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen, eingezäunten Grundstücken sowie Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten. Das unberechtigte Befahren von Waldstrassen, ausgenommen zum Zwecke des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, ist verboten. Berechtigte haben auf Fussgänger besondere Rücksicht zu nehmen (eidg. Waldgesetz).

- | | | |
|---------|--|---------------|
| Art. 46 | Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können. | Verunkrautung |
|---------|--|---------------|

Art. 47	<p>Oeffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise, entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes ist gebührenpflichtig und bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>	Benützung öffentlicher Sachen
Art. 48	<p>Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Säumigen wird, nebst einer Umtriebsentschädigung, der effektive Reinigungsaufwand verrechnet.</p>	Verunreinigung öffentlichen Grundes
Art. 49	<p>Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates, auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p>	Reklamen, Plakate, Inschriften
Art. 50	<p>Plätze vor Gerätedepots der Feuerwehr, vor Hydranten, Schiebern und dergleichen müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht durch Gegenstände, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden.</p> <p>Ohne schriftliche Bewilligung des Gemeinderates ist die Benützung von Hydranten verboten.</p>	Rettungseinrichtungen
Art. 51	<p>Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.</p>	Sperren von Strassen
Art. 52	<p>Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung, Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken und Fahrleitungen nicht gefährden. Störende Pflanzen sind entsprechend zurückzuschneiden.</p>	Pflanzen

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| Art. 53 | Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen. | Arbeiten an Fahrzeugen |
| Art. 54 | Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig an gleicher Stelle parkiert, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. | Abstellen von Fahrzeugen |
| Art. 55 | Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge aller Art, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert 24 Stunden nicht erreicht werden kann oder die Anordnung der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeiliche Massnahme entstehen. | Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen |
| Art. 56 | Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Campingplätze bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Bewilligung des Eigentümers oder eines Bevollmächtigten gestattet.

Fahrendes Volk ist auf einem mit den erforderlichen sanitären Einrichtungen versehenen Areal unterzubringen. | Camping |
|
VI. WIRTSCHAFTSPOLIZEI | | |
| Art. 57 | Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die Sprechende Uhr der PTT massgebend. | Schliessungsstunde |

Art. 58 Die ordentliche Schliessungsstunde wird bis 02.00 Uhr aufgeschoben:

- an der "Wümmet" (Traubenlese)
- an der Hauptübung der Feuerwehr
- an den Gemeindeversammlungen
- am Gemeindeumgang

Die ordentliche Schliessungsstunde wird bis 04.00 Uhr aufgeschoben am:

- Fasnachtssamstag
- Fasnachtssonntag
- Bundesfeiertag (1. August)
- Silvester

Für Feste oder öffentliche Veranstaltungen kann der Gemeinderat die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Gemeindeteile aufheben oder aufschieben (§ 18 lit. b VO GGG).

- | | | |
|---------|--|---|
| Art. 59 | Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin, das in der Regel fünf Tage vorher bei der Gemeindeverwaltung Henggart einzureichen ist, für geschlossene Gesellschaften die Aufhebung der Polizeistunde bewilligt werden. Der Gemeinderat beschliesst über die Zuständigkeit. | Freinacht für geschlossene Gesellschaft |
| Art. 60 | Keine Bewilligung für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde werden erteilt für Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst. | Schliessungsstunde an hohen Feiertagen |
| Art. 61 | Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen. | Schliessung von Wirtschaften |

VII. POLIZEIBEWILLIGUNGEN, POLIZEILICHE MASSNAHMEN UND SANKTIONEN

- | | | |
|---------|---|----------------------|
| Art. 62 | Bewilligungsgesuche sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Henggart einzureichen und stets zu begründen. | Polizeibewilligungen |
|---------|---|----------------------|

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 63	Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.	Durchsetzung der Verordnung
Art. 64	Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.	Polizeiliche Massnahmen
Art. 65	Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.	Verwaltungszwang
Art. 66	Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.	Kosten
Art. 67	Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit Polizeibusse bestraft. In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.①	Strafen
Art. 68	Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.	Kosten

① Der Bussenhöchstansatz beträgt gemäss § 63a des Gemeindegesetzes zur Zeit Fr. 200.--

Art. 69	Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.	Depositen für Bussen und Kosten
Art. 70	Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen, Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben. Der Gemeinderat bestimmt den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.	Gemeinderechtliche Ordnungsbussen
Art. 71	Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 72	Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation und rechtskräftiger Einsprachenerledigung in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Henggart vom 14. Dezember 1981 aufgehoben.	Inkrafttreten
---------	---	---------------

Henggart, 15. Dezember 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES HENGGART

Der Präsident:

Der Schreiber:

H.U. Schmid

P. Ringer

- Inkraftsetzung mit Publikation vom 16. Dezember 1997 (Amtsblatt Nr. 50)
- Inkraftsetzung mit Publikation vom 07. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 49) (Teil-Revision Art. 16 und Art. 35)

Polzeiverordnung der Gemeinde Henggart

Inhaltsverzeichnis

<u>Art.</u>		<u>Seite</u>
A		
22	Abbrennen von Feuerwerk	5
21	Abfeuerung von Schusswaffen	4
17	Abmeldung	4
55	Abschleppen von Fahrzeugen	11
45	Abstellen von Fahrzeugen (unberechtigt)	9
54	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	11
13	Aenderung des Namens	3
41	Alarmanlagen	8
20	Alarmanlagen (Missbrauch)	4
1	Allgemeine Bestimmungen	1
19	Allgemeiner Schutz der Personen	4
5	Angabe der Personalien	1
12	Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle	2
3	Anordnungen der Polizei	1
19	Anstand und Sitte	4
53	Arbeiten an Fahrzeugen	11
7	Arretierung	1
14	Aufenthalt	3
17	Aufgabe selbständige Erwerbstätigkeit	4
58	Aufhebung der Schliessungsstunde	12
58	Aufschub der Schliessungsstunde	12
18	Auskunftspflicht	4
11	Ausländer (Meldepflicht)	2
13	Ausweis-Erneuerung	3
5	Ausweise (Vorlegung)	1
12	Ausweise zur Anmeldung	2
6	Ausweispflicht der Polizeiorgane	1
B		
24	Baustellensicherung	5
29	Behebung von Missständen Tierhaltung	6
19	Belästigung von Personen	4
33	Belästigung durch Lärm	6
47	Benützung öffentlicher Sachen	10
11	Beschränkte persönliche Meldepflicht	2

<u>Art.</u>		<u>Seite</u>
	B (Fortsetzung)	
9	Beschwerden	2
62	Bewilligungen der Polizei	12
39	Boccia	8
23	Bodenöffnungen (Sicherheit)	5
67	Bussen	13
	C	
56	Camping	11
	D	
43	Dancings	9
26	Demonstrationen	5
69	Depositen für Bussen und Kosten	14
43	Discos	9
63	Durchsetzung der Verordnung	13
	E	
4	Einmischung Dritter in die Dienstausbübung	1
10	Einwohnerkontrolle	2
25	Einzäunungen	5
44	Entfernen von Sachen	9
29	Entweichen von gefährlichen Tieren	6
13	Erneuerung von Ausweisen	3
65	Ersatzvornahme	13
	F	
56	Fahrendes Volk	11
60	Feiertage (Schliessungsstunde)	12
50	Feuerwehreinrichtungen	10
22	Feuerwerk	5
59	Freinacht für geschlossene Gesellschaften	12
	G	
21	Gefährdung der Sicherheit	4/5
30	Geldsammlungen	6
2	Gemeindepolizeiliche Aufgaben	1
70	Gemeinderechtliche Ordnungsbussen	14
34	Gewerbe (Lärm)	7
36	Go-Carts	7
	H	
8	Haftung bei Schäden infolge Hilfeleistungen	2
35	Haus und Garten (Lärm)	7
28	Hausnumerierung	6
14	Heimatausweis	3

<u>Art.</u>		<u>Seite</u>
	H (Fortsetzung)	
8	Hilfeleistungspflicht	2
12	Hinterlegung	2
50	Hydranten (Freihaltung)	10
	I/J	
5	Identitätsnachweis	1
32	Immissionen	6
34	Industrie (Lärm)	7
72	Inkrafttreten	14
49	Inschriften	10
	K	
39	Kegelschieben	8
64	Kontrollen durch die Polizei	13
43	Konzertsäle	9
68	Kosten für Strafen, Bussen etc.	13
66	Kosten für Verwaltungszwang und polizeiliche Massnahmen	13
2	Kriminalpolizeiliche Aufgaben	1
	L	
34	Landwirtschaft (Lärm)	7
32	Lärm	6
34	Lärmige Arbeiten (gewerblich)	7
35	Lärmige Arbeiten (privat)	7
33	Lärmschutz (Grundsatz)	6
40	Lautsprecher	8
	M	
64	Massnahmen der Polizei	13
40	Megaphone	8
10	Meldepflicht (allgemein)	2
15	Meldepflicht Dritter	3
11	Meldepflicht von Ausländern	2
15	Meldung der Arbeitgeber	3
39	Minigolf	8
20	Missbrauch von Notsignalen und Alarmanlagen	4
36	Moto-Cross	7
37	Motorisch angetriebene Spielzeuge	7
	N	
42	Nachtruhe (allgemein)	8
13	Namensänderung	3
30	Naturalgabensammlungen	6
14	Nebenniederlassungen	3
10	Niederlassung in der Gemeinde	2

<u>Art.</u>		<u>Seite</u>
	N (Fortsetzung)	
53	Notreparaturen an Fahrzeugen	11
20	Notsignale (Missbrauch)	4
42	Notstandsarbeiten	9
	O	
47	Oeffentliche Sachen (Benützung)	10
44	Oeffentliche Sachen (Schutz)	9
45	Oeffentlicher Grund (Schutz)	9
70	Ordnungsbussen	14
	P/Q	
45	Parkieren von Fahrzeugen (unberechtigt)	9
54	Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund	11
10	Persönliche Meldepflicht	2
15	Persönliche Meldepflicht	3
52	Pflanzen	10
49	Plakate	10
62	Polizeibewilligung	12/13
1	Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton	1
3	Polizeiliche Anordnungen	1
7	Polizeiliche Festnahme	1
62	Polizeiliche Massnahmen und Sanktionen	12/13
2	Polizeiorgane	1
57	Polizeistunde	11
60	Polizeistunde an hohen Feiertagen	12
44	Privates Eigentum (Schutz)	9
	R	
35	Rasenmähen	7
19	Raufereien	4
49	Reklamen	10
53	Reparaturen an Fahrzeugen	11
50	Rettungseinrichtungen	10
41	Rufanlagen	8
	S	
30	Sammlungen	6
65	Sanktionen der Polizei	13
50	Schieber (Freihalten)	10
21	Schiessen	4/5
19	Schlägereien	4
61	Schliessung von Wirtschaften	12
57	Schliessungsstunde	11
60	Schliessungsstunde an hohen Feiertagen	12
17	Schriftliche Abmeldung	4
21	Schusswaffen	4
19	Schutz der Personen allgemein	4
45	Schutz des Grundes	9

<u>Art.</u>		<u>Seite</u>
	S (Fortsetzung)	
44	Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums	9
24	Sicherung von Baustellen	5
23	Sicherung von Bodenöffnungen	5
41	Signalgeräte	8
41	Sirenen	8
19	Sitte und Anstand	4
51	Sperren von Strassen	10
39	Spiele im Freien und in geschlossenen Räumen	8
37	Spielzeuge (motorische)	7
38	Sportveranstaltungen	7
25	Stacheldraht (Einzäunung)	5
52	Störende Pflanzen	10
19	Störung der öffentlichen Ordnung	4
27	Störung der öffentlichen Ordnung (Veranstaltungen)	5
4	Störung der polizeilichen Tätigkeiten	1
67	Strafen	13
28	Strassenbenennung	6
51	Strassensperrungen	10
	T	
42	Tagesruhe (allgemein)	8/9
31	Taxi	6
39	Tennis	8
29	Tierhaltung	6
29	Tierheime (Betrieb)	6
29	Tiersportliche Veranstaltungen	6
	U	
16	Umzug innerhalb der Gemeinde	3
26	Umzüge	5
44	Unfug	9
	V	
44	Verändern von Sachen	9
27	Veranstaltungsverbot	5
27	Verbot von Veranstaltungen	5
43	Vergnügungsstätten	9
7	Verhaftung	1
71	Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	14
58	Verlängerung (Schliessstunde)	12
27	Versammlungen	5
43	Versammlungsräume	9
48	Verschmutzung öffentlichen Grundes	10
40	Verstärkeranlagen	8
46	Verunkrautung von Grundstücken	9
48	Verunreinigung öffentlichen Grundes	10
44	Verunreinigungen von Sachen	9

<u>Art.</u>		<u>Seite</u>
	V (Fortsetzung)	
65	Verwaltungszwang durch die Polizei	13
67	Verweise	13
3	Vorladungen	1
	W	
21	Waffen	4
45	Waldstrassen (Befahren)	9
55	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	11
17	Wegzug aus der Gemeinde	4
43	Wirtschaften	9
61	Wirtschaften (Schliessung)	12
57	Wirtschaftspolizei	11
14	Wochenaufenthalt	3
56	Wohnwagen	11
	X/Y/Z	
56	Zelten	11
1	Zweck der Verordnung	1